



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Klaus Adelt SPD**
vom 01.06.2020

Kommunalwahlen 2020

Ich frage die Staatsregierung:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie beurteilt die Staatsregierung die Durchführung der kommunalen Stichwahlen als reine Briefwahl? | 2 |
| 1.2 | Hat die Staatsregierung verfassungsrechtliche Bedenken gegen die generelle Einführung einer reinen Briefwahl? | 2 |
| 1.3 | Welche Rückmeldungen hat die Staatsregierung zur Durchführung als reine Briefwahl erhalten?..... | 2 |
| 2.1 | Wer hat die Entscheidung getroffen, die Kommunalwahl am 15.03.2020 nicht als reine Briefwahl durchzuführen (bitte konkretes Zustandekommen erläutern)? | 2 |
| 2.2 | Welche konkreten Rückmeldungen aus den Kommunen hat die Staatsregierung allgemein zur Durchführung der Kommunalwahl erhalten (Verbesserungsvorschläge, Kritik etc.)? | 3 |
| 2.3 | Wie hoch ist der Frauenanteil in den Kommunalparlamenten seit der Wahl?..... | 3 |
| 3.1 | Wie stellt sich die Altersstruktur in den Kommunalparlamenten seit der Wahl dar? | 3 |
| 3.2 | Welche kommunalen Mandatsträger in Bayern gehören einer Gruppierung an, die vom Verfassungsschutz beobachtet wird? | 4 |
| 4.1 | Wie oft haben sich Fraktionen in Kommunalparlamenten nach der Wahl 2020 zu einer Fraktionsgemeinschaft zusammengeschlossen?..... | 4 |
| 4.2 | In welchen Fällen wurde ein solcher Zusammenschluss in Bezug auf die Ausschussbesetzung nicht anerkannt? | 4 |
| 5.1 | Welche Klagen gegen das Ergebnis der Kommunalwahl sind der Staatsregierung bekannt? | 4 |
| 5.2 | Welche Konsequenzen will die Staatsregierung aus den Erfahrungen der Kommunalwahl 2020 ziehen? | 4 |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 14.07.2020

1.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Durchführung der kommunalen Stichwahlen als reine Briefwahl?

Aufgrund einer infektionsschutzrechtlichen Anordnung (Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 19.03.2020, Az. 51b-G8000-2020/122-90) und einer vom Landtag kurzfristig beschlossenen gesetzlichen Regelung (vgl. Art. 9a auf der Beschluss-Drs. 18/7078 vom 25.03.2020 betreffend Art. 60a Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) wurden die Stichwahlen am 29.03.2020 als reine Briefwahlen durchgeführt, um sowohl die Wähler als auch Wahlhelfer vor Gesundheitsrisiken zu schützen. Dies stellte die von Stichwahlen betroffenen Städte und Gemeinden vor größere Herausforderungen. Keine Wahlbehörde war darauf vorbereitet, Briefwahlunterlagen an ausnahmslos alle Wählerinnen und Wähler ausgeben zu können. Dennoch haben die Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen rechtzeitig erhalten und konnten die Wahlbriefe auch rechtzeitig zurücksenden. Hierfür hat die Staatsregierung auch eine Vereinbarung mit der Deutschen Post AG über eine Sonderleerung aller Briefkästen am Samstag vor dem Wahltag und eine Sonderzustellung der Wahlbriefe am Wahltag getroffen. Die Wahlbeteiligung zur Stichwahl am 29.03.2020 lag bei der Wahl der Bürgermeister und Oberbürgermeister in den Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern mit 56,4 Prozent um 3,8 Prozent über der zur Hauptwahl am 15.03.2020. Bei der Wahl der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten und der Landräte lag die Wahlbeteiligung zur Stichwahl mit 57,1 Prozent nur geringfügig unter der zur Hauptwahl mit 58,6 Prozent. Die Durchführung der Stichwahlen als Briefwahlen führte nicht zu einer geringeren Wahlbeteiligung oder zu verfälschten Ergebnissen. Das alternative Hinausschieben der Stichwahlen bis zum Abklingen der Pandemie hätte zu unklaren Verhältnissen geführt, weil die Amtszeiten der bisherigen Amtsinhaber am 30.04.2020 endeten. Gerade in einer Zeit, wo vor Ort teils gravierende Entscheidungen zu treffen sind, müssen an der Spitze der kommunalen Exekutive klare Verhältnisse herrschen.

1.2 Hat die Staatsregierung verfassungsrechtliche Bedenken gegen die generelle Einführung einer reinen Briefwahl?

Die Durchführung der Stichwahlen als reine Briefwahlen war einer extremen infektionsschutzrechtlichen Ausnahmesituation geschuldet. Die Urnenwahl ist, wie das Bundesverfassungsgericht betont hat, das verfassungsrechtliche Leitbild, die Briefwahl die rechtfertigungsbedürftige Ausnahme. Eine antragslose Briefwahl droht dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis umzukehren. Es entspricht dem verfassungsrechtlichen Auftrag, an der bewährten Urnenwahl als Regelwahl grundsätzlich festzuhalten und keine antragslose Briefwahl einzuführen.

1.3 Welche Rückmeldungen hat die Staatsregierung zur Durchführung als reine Briefwahl erhalten?

Es gingen nur vereinzelte Rückmeldungen von Gemeinden und Landkreisen ein.

Diese betrafen einerseits die organisatorische Problematik im Vorfeld der Stichwahlen und andererseits die Kostenerstattung wegen erhöhter finanzieller Aufwendungen für die Beschaffung und den Versand der Briefwahlunterlagen sowie den Rückversand der Wahlbriefe.

2.1 Wer hat die Entscheidung getroffen, die Kommunalwahl am 15.03.2020 nicht als reine Briefwahl durchzuführen (bitte konkretes Zustandekommen erläutern)?

Die Durchführung der Hauptwahl am 15.03.2020 als kombinierte Urnen- und Briefwahl entsprach der Gesetzeslage und bedurfte keiner besonderen Entscheidung. Die damalige

Infektionslage erlaubte es nach Einschätzung der Experten, die Wahlen entsprechend dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz als kombinierte Urnen- und Briefwahl durchzuführen.

2.2 Welche konkreten Rückmeldungen aus den Kommunen hat die Staatsregierung allgemein zur Durchführung der Kommunalwahl erhalten (Verbesserungsvorschläge, Kritik etc.)?

Aus den Kommunen sind außer den in der Antwort auf Frage 1.3 genannten Rückmeldungen keine weiteren Äußerungen eingegangen. Wie bereits nach früheren allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen werden auch die Wahlen vom 15. bzw. 29.03.2020 nach Ablauf der Wahlprüfungsfrist evaluiert. Dazu werden Erfahrungsberichte von den Wahlbehörden angefordert sowie den kommunalen Spitzenverbänden und Fachleuten aus Praxis und Literatur Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Diese Berichte werden ausgewertet, um dann dem Landtag über einen etwaigen Änderungsbedarf zum Kommunalwahl- und Kommunalverfassungsrecht zu berichten und Folgerungen für die Vollzugspraxis zu ziehen.

2.3 Wie hoch ist der Frauenanteil in den Kommunalparlamenten seit der Wahl?

Die Anzahl der Bürgermeisterinnen und Oberbürgermeisterinnen beträgt zum Stand 01.05.2020 insgesamt 204 (10,1 Prozent). Die Anzahl der weiblichen Gemeinde- und Stadtratsmitglieder kann in der Datenbank des Statistischen Landesamts unter <https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online/data?operation=table&code=14431-006r&levelindex=1&levelid=1594365687778> jeweils zu den Stichtagen 01.05.2002, 01.05.2008 und 01.05.2014 abgerufen werden. Dabei wird der gewünschte Wahltermin über „Zeit auswählen“ bestimmt.

Die Anzahl der Landrätinnen beträgt zum Stand 01.05.2020 insgesamt 7 (9,9 Prozent). Die Anzahl der weiblichen Kreisräte ist ebenfalls über die Datenbank des Landesamts für Statistik zu den Stichtagen 01.05.2002, 01.05.2008 und 01.05.2014 verfügbar unter <https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online/data?operation=table&code=14411-006r&levelindex=1&levelid=1594365772975>.

Die entsprechende Auswertung zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 durch das Landesamt für Statistik liegt gegenwärtig noch nicht vor. Bis dahin müssten die Daten bei allen 71 Landkreisen und 2056 Städten und Gemeinden unmittelbar erhoben werden. Die Staatsregierung hält den Aufwand für eine solche Abfrage, auch in zeitlicher Hinsicht, für unverhältnismäßig.

3.1 Wie stellt sich die Altersstruktur in den Kommunalparlamenten seit der Wahl dar?

Über die Altersstruktur in den Kommunalparlamenten liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Zur Ermittlung müssten die Daten bei allen 71 Landkreisen und 2056 Städten und Gemeinden unmittelbar erhoben werden. Die Staatsregierung hält den Aufwand für eine solche Abfrage, auch in zeitlicher Hinsicht, für unverhältnismäßig.

Die Altersstruktur der ersten Bürgermeister und Oberbürgermeister in kreisangehörigen Gemeinden kann unter https://www.statistik.bayern.de/mam/wahlen/kommunalwahlen/bgm/ob_bgm.xlsx eingesehen werden. Dies gilt entsprechend für Oberbürgermeister in kreisfreien Städten (https://www.statistik.bayern.de/mam/wahlen/kommunalwahlen/bgm/ob_krfr_st.xlsx) und für die Landräte (<https://www.statistik.bayern.de/mam/wahlen/kommunalwahlen/bgm/lr.xlsx>).

3.2 Welche kommunalen Mandatsträger in Bayern gehören einer Gruppierung an, die vom Verfassungsschutz beobachtet wird?

Die Speicherpraxis des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) ermöglicht aus den nachfolgend dargelegten Gründen keine systematische Datenbankerhebung im Sinne der Fragestellung.

Ein Abgleich von Listen kommunaler Mandatsträger mit dem Datenbestand des BayLfV wäre rechtlich nicht zulässig, da eine Prüfung von Personen jenseits des Beobachtungsauftrags dem BayLfV nur in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (z. B. Sicherheitsüberprüfungen) gestattet ist.

Zur Beantwortung müsste deshalb jede im Datenbestand des BayLfV gespeicherte Einzelperson manuell auf ein etwaiges kommunales Mandat überprüft werden. Dies ist mit Blick auf die Zahl von 71 Landkreisen und 2056 Städten und Gemeinden mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar.

Davon unabhängig liegen dem BayLfV Einzelerkenntnisse zu Personen vor, die bei den bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 15.03.2020 angetreten sind und ein Mandat erhalten haben. Nur insoweit ist eine Beantwortung der gestellten Fragen möglich.

Derzeit werden sechs Personen, die bei den bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 15.03.2020 für die AfD kandidiert und ein Mandat errungen haben, durch das BayLfV beobachtet. Davon werden drei Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu den beiden Beobachtungsobjekten des BayLfV „Junge Alternative“ bzw. „Flügel“ beobachtet. Drei weitere Personen werden aufgrund von extremistischen Bezügen als Einzelpersonen beobachtet.

Im Bereich Linksextremismus ist derzeit bekannt, dass zwei Personen, die vom BayLfV beobachtet werden, am 15.03.2020 bei den bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlen kandidiert und ein Mandat errungen haben. Eine Person wird wegen ihrer Mitgliedschaft in der DKP sowie Bezügen zur PKK beobachtet. Die andere Person ist der autonomen linksextremistischen Szene zuzurechnen.

Eine namentliche Nennung würde zu einer Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen führen. Unter Berücksichtigung der dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f., jeweils mit weiteren Nachweisen) kommt eine namentliche Auflistung nicht in Betracht, da insoweit ein überwiegendes Informationsinteresse weder dargelegt noch erkennbar ist.

4.1 Wie oft haben sich Fraktionen in Kommunalparlamenten nach der Wahl 2020 zu einer Fraktionsgemeinschaft zusammengeschlossen?

4.2 In welchen Fällen wurde ein solcher Zusammenschluss in Bezug auf die Ausschussbesetzung nicht anerkannt?

Dazu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Zur Ermittlung müssten die Daten bei allen 71 Landkreisen und 2056 Städten und Gemeinden unmittelbar erhoben werden. Die Staatsregierung hält den Aufwand für eine solche Abfrage, auch in zeitlicher Hinsicht, für unverhältnismäßig.

5.1 Welche Klagen gegen das Ergebnis der Kommunalwahl sind der Staatsregierung bekannt?

Der Staatsregierung sind derzeit keine Klagen gegen Ergebnisse der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 bekannt. Derzeit laufen noch die Wahlprüfungen durch die Rechtsaufsichtsbehörden.

5.2 Welche Konsequenzen will die Staatsregierung aus den Erfahrungen der Kommunalwahl 2020 ziehen?

Siehe die Antwort zu Frage 2.2.